



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 1.9.2026
COM(2026) 458 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich über die Änderung der WTO-Zugeständnisse des Vereinigten Königreichs bei den Einfuhrzöllen für Stahl und Stahlerzeugnisse

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DER EMPFEHLUNG

• Gründe und Ziele der Empfehlung

Mit der Mitteilung G/SECRET/55 vom 19. März 2026 teilte das Vereinigte Königreich den WTO-Mitgliedern seine Absicht mit, seine Zugeständnisse bei den Einfuhrzöllen zu ändern, die derzeit für das Vereinigte Königreich bei allen Stahlerzeugnissen der HS-Codes 72.06 bis 73.07 bindend sind, indem der geltende gebundene Nullzollsatz nach dem Verfahren des Artikels XXVIII Absatz 5 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (GATT 1994) auf 50 % ad valorem erhöht wird. Die aktuellen gebundenen Zollsätze, die geändert werden sollen, sind in Liste XIX (Vereinigtes Königreich) und den darauffolgenden Addenden aufgeführt. Diese Liste ist noch nicht formell in Kraft, spiegelt jedoch die tatsächlichen Zollverpflichtungen des Vereinigten Königreichs wider.

Gleichzeitig erklärte sich das Vereinigte Königreich bereit, gemäß Artikel XXVIII GATT 1994 mit den betroffenen Mitgliedern (d. h. wichtigen Lieferanten, Hauptlieferanten und ursprünglichen Verhandlungsrechtsinhabern für die betreffenden Tarifpositionen) zu verhandeln und diese zu konsultieren. Zu diesem Zweck hat das Vereinigte Königreich Einfuhrstatistiken nach Ursprungsländern für die letzten drei Jahre vorgelegt, für die Daten verfügbar sind.

Nach Artikel XXVIII GATT 1994 hat die EU als WTO-Mitglied mit einem Hauptlieferanteninteresse und einem wesentlichen Lieferanteninteresse an den meisten von der vorgeschlagenen Änderung der Zugeständnisse des Vereinigten Königreichs betroffenen Tarifpositionen das Recht, mit dem Vereinigten Königreich über diese vorgeschlagene Änderung – gegebenenfalls einschließlich eines angemessenen Ausgleichs – zu verhandeln, um ein allgemeines Maß an Zugeständnissen aufrechtzuerhalten, das nicht weniger günstig für den Handel ist als vor der vom Vereinigten Königreich geplanten Änderung.

Im Einklang mit dem vom GATT-Rat am 10. November 1980 angenommenen Verfahren für Verhandlungen nach Artikel XXVIII¹ hat die EU am 16. Juni 2026 eine Interessenbekundung als Mitglied mit einem Hauptlieferanteninteresse und einem wesentlichen Interesse an 373 von insgesamt 388 Zolllarifpositionen vorgelegt.

Mit diesem Vorschlag soll die Kommission vom Rat ermächtigt werden, mit dem Vereinigten Königreich Verhandlungen nach Artikel XXVIII GATT 1994 über diese Änderung aufzunehmen und möglicherweise einen angemessenen Ausgleich für die EU zu vereinbaren, nachdem das Vereinigte Königreich beschlossen hat, bestimmte Zollzugeständnisse für Stahl und Stahlerzeugnisse aus der Liste der Zugeständnisse XIX (Vereinigtes Königreich) zu streichen.

Dieser Vorschlag lässt die Empfehlung der Kommission vom 29. Juli 2015 (COM(2015) 369 final) zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen nach Artikel XXIV Absatz 6 und/oder Artikel XXVIII GATT 1994 mit WTO-Mitgliedern, die ihre Zollzugeständnisse ändern, unberührt.

¹ Leitlinien vom 10. November 1980, GATT-Dokumente C/113 und C/113/Corr.1, GATT BISD 27S/26-28.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Die Empfehlung steht im Einklang mit der gemeinsamen Handelspolitik der EU und den Regeln der Welthandelsorganisation.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Empfehlung steht im Einklang mit anderen Bereichen des auswärtigen Handelns der EU.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Materielle Rechtsgrundlage**

Die Kommission gibt keine materielle Rechtsgrundlage an, wenn sie dem Rat empfiehlt, einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aushandlung eines internationalen Abkommens zu erlassen. Daher sollte Artikel 218 Absätze 3 und 4 als Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag angegeben werden.

- **Verfahrensrechtliche Grundlage**

Nach Artikel 218 Absatz 3 AEUV muss die Kommission dem Rat Empfehlungen vorlegen, wenn das geplante Abkommen nicht ausschließlich oder hauptsächlich die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik betrifft. Der Rat muss einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und über die Benennung des Verhandlungsführers der Union oder des Leiters des Verhandlungsteams der Union erlassen.

Nach Artikel 218 Absatz 4 AEUV kann der Rat dem Verhandlungsführer Verhandlungsrichtlinien erteilen und einen Sonderausschuss zur Anhörung des Verhandlungsführers bestellen.

Die Kommission empfiehlt die Aufnahme von Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich über ein internationales Abkommen gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 über die Änderung der WTO-Zugeständnisse bei den Einfuhrzöllen auf Stahl und Stahlerzeugnisse, die derzeit für das Vereinigte Königreich bindend sind. Die Kommission wird als Verhandlungsführerin benannt.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über das geplante Abkommen ist Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV.

- **Wahl des Verhandlungsführers**

Da das geplante Abkommen ausschließlich Angelegenheiten betrifft, die nicht unter die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik fallen, sollte die Kommission gemäß Artikel 218 Absatz 3 AEUV als Verhandlungsführerin benannt werden.

- **Zuständigkeit der Union**

Die Verhandlungen nach Artikel XXVIII GATT betreffen handelspolitische Fragen. Nach Artikel 3 AEUV fällt die gemeinsame Handelspolitik in die ausschließliche Zuständigkeit der Union.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nach Artikel 5 Absatz 3 EUV findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung in Bereichen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen, darunter die gemeinsame Handelspolitik.

- **Verhältnismäßigkeit**

Mit der vorliegenden Empfehlung wird dem Rat vorgeschlagen, die Kommission zu ermächtigen, nach Artikel XXVIII GATT 1994 im Namen der EU Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich aufzunehmen. Das Vereinigte Königreich teilte den WTO-Mitgliedern seine Absicht mit, nach Artikel XXVIII GATT 1994 Verhandlungen zu führen, um seine Zugeständnisse bei den Einfuhrzöllen zu ändern, die derzeit für das Vereinigte Königreich bindend sind und sich in seiner Liste der Zugeständnisse XIX für alle Stahlerzeugnisse der HS-Codes 72.06 bis 73.07 widerspiegeln, indem der geltende gebundene Zollsatz auf 50 % ad valorem erhöht wird. Nach den WTO-Regeln hat die EU als WTO-Mitglied mit Verhandlungs- und Konsultationsrechten für 373 Zolltarifpositionen das Recht, mit dem Vereinigten Königreich einen angemessenen Ausgleich auszuhandeln. Die von der Kommission vorgeschlagene Empfehlung ist daher im Hinblick auf die oben genannten Ziele und auch im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erforderlich.

- **Wahl des Instruments**

Diese Empfehlung für einen Beschluss des Rates wird gemäß Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV vorgelegt, wonach der Rat einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und die Benennung des Verhandlungsführers der Union erlassen soll. Der Rat kann dem Verhandlungsführer auch Verhandlungsrichtlinien erteilen. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele dieser Empfehlung verfolgt werden könnten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-EVALUIERUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Evaluierung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultationen der Interessenträger**

Entfällt. Nach den WTO-Regeln sind die Verhandlungen nach Artikel XXVIII GATT 1994 unter größtmöglicher Geheimhaltung zu führen.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Entfällt.

5. WEITERE ASPEKTE

- **Durchführungspläne sowie Überwachungs-, Evaluierungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen der Empfehlung**

Entfällt.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich über die Änderung der WTO-Zugeständnisse des Vereinigten Königreichs bei den Einfuhrzöllen für Stahl und Stahlerzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Vereinigte Königreich teilte den Mitgliedern der Welthandelsorganisation (im Folgenden „WTO“) am 19. März 2026 seine Absicht mit, nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (im Folgenden „GATT 1994“) Verhandlungen aufzunehmen, um seine Zugeständnisse bei den Einfuhrzöllen zu ändern, die derzeit für das Vereinigte Königreich bindend sind und sich in seiner Liste der Zugeständnisse XIX für alle Stahlerzeugnisse der HS-Codes 72.06 bis 73.07 widerspiegeln, indem der geltende gebundene Zollsatz nach dem Verfahren des Artikels XXVIII Absatz 5 GATT 1994 auf 50 % ad valorem erhöht wird.
- (2) Die Union übermittelte dem Vereinigten Königreich am 16. Juni 2026 ihre Interessenbekundung als WTO-Mitglied mit einem Hauptlieferanteninteresse und einem wesentlichen Interesse an 373 Zolltarifpositionen in Bezug auf die Zugeständnisse, die Gegenstand von Verhandlungen und Konsultationen nach Artikel XXVIII GATT 1994 sind.
- (3) Die Kommission sollte daher ermächtigt werden, nach Artikel XXVIII GATT 1994 Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich aufzunehmen, um nach dem Beschluss des Vereinigten Königreichs, bestimmte Zugeständnisse bei den Zöllen auf alle Stahlerzeugnisse der HS-Positionen 72.06 bis 73.07 aus der Liste der Zugeständnisse XIX zu ändern, ebendiese Änderung einschließlich eines angemessenen Ausgleichs für die Union zu vereinbaren —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union nach Artikel XXVIII GATT 1994 ein Abkommen mit dem Vereinigten Königreich über einen angemessenen Ausgleich auszuhandeln, nachdem das Vereinigte Königreich beschlossen hat, seine Zugeständnisse bei den Einfuhrzöllen zu ändern, die derzeit für das Vereinigte Königreich bindend sind und sich in seiner Liste der Zugeständnisse XIX für alle Waren der HS-Positionen 72.06 bis 73.07 widerspiegeln, indem der geltende gebundene Zollsatz auf 50 % ad valorem erhöht wird.

Artikel 2

Die Kommission wird als Verhandlungsführerin der Union benannt.

Artikel 3

Die im Addendum zu diesem Beschluss festgelegten Verhandlungsrichtlinien des Rates werden der Kommission erteilt.

Artikel 4

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit dem Ausschuss für Handelspolitik geführt.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 1.9.2026
COM(2026) 458 final

ANNEX

ANHANG

der

Empfehlung für einen Beschluss des Rates

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich über die Änderung der WTO-Zugeständnisse des Vereinigten Königreichs bei den Einfuhrzöllen für Stahl und Stahlerzeugnisse

ANHANG

RICHTLINIEN FÜR DIE AUSHANDLUNG EINES ABKOMMENS ZWISCHEN DER UNION UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH NACH ARTIKEL XXVIII DES ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMENS 1994 HINSICHTLICH DER ÄNDERUNG DER WTO-ZUGESTÄNDNISSE BEI DEN EINFUHRZÖLLEN AUF STAHL UND STAHLERZEUGNISSE, DIE DERZEIT FÜR DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH BINDEND SIND

- Die Kommission sollte nach Artikel XXVIII GATT 1994¹ ein Abkommen mit dem Vereinigten Königreich aushandeln, nachdem das Vereinigte Königreich beschlossen hat, seine Zugeständnisse bei den Einfuhrzöllen zu ändern, die derzeit für das Vereinigte Königreich bindend sind und sich in seiner Liste der Zugeständnisse XIX für alle Waren der HS-Positionen 72.06 bis 73.07 widerspiegeln, indem der geltende gebundene Zollsatz auf 50 % ad valorem erhöht wird.
- Die Kommission sollte die Verhandlungen führen, um mit dem Vereinigten Königreich eine Einigung über die Änderung und einen angemessenen Ausgleich zu erzielen, nachdem das Vereinigte Königreich beschlossen hat, seine Zugeständnisse bei den Einfuhrzöllen auf alle Waren der HS-Positionen 72.06 bis 73.07 in seiner Liste der Zugeständnisse XIX zu ändern, indem der geltende gebundene Zollsatz auf 50 % ad valorem erhöht wird.
- Die Kommission sollte die einschlägigen WTO-Bestimmungen einhalten, insbesondere Artikel XXVIII GATT 1994 und die Vereinbarung über die Auslegung des Artikels XXVIII GATT 1994.
- Die Kommission sollte dem Rat über die Ergebnisse der Verhandlungen und etwaige bei den Verhandlungen aufgetretene Probleme Bericht erstatten.

¹ https://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/gatt47_e.htm.